

**Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebs gewerblicher Art (BgA)
Kindertagesstätten/Hort (Kindertagesstätten/Hort-
Gemeinnützigkeitsatzung)**

Vom 23.04.2003

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung			2003-04-23		2003-05-02	5	12	2003-07-01
1. Änderung	2014-12-16	6/14-7	2014-12-18	258	2015-01-09	1	11	2015-01-10

§ 1

(1) Der BgA Kindertagesstätten/Hort mit Sitz in Plauen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des BgA Kindertagesstätten/Hort ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreibung von Kindertagesstätten/Horten.

§ 2

Der BgA Kindertagesstätten/Hort ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Mittel des BgA Kindertagesstätten/Hort dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Die Stadt Plauen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des BgA Kindertagesstätten/Hort oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Immobilien der Stadt Plauen werden von dem BgA Kindertagesstätten/Hort aufgrund der Einräumung eines Nutzungsrechts genutzt und nicht als Sacheinlagen in den BgA eingebracht.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA Kindertagesstätten/Hort fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA Kindertagesstätten/Hort oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Inkrafttreten